

## Wissenschaft für den Frieden

Symposium anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Zeitschrift *Wissenschaft und Frieden*  
Bonn, 6. und 7. Oktober 2023

### „Grundrecht auf Energie“

Wolfgang Send, Göttingen

Vortragstext unter: <https://aniprop.de/grundrecht-auf-energie>

Hier: Ausgleichsrechnung und Grundzüge einer Umsetzung – Januar 2026

*Der vorhergehende Vortragstext ist ausgelassen. Der nachfolgende Textauszug wird um das Prinzip der Ausgleichsrechnung und um Grundzüge einer Umsetzung erweitert und konkretisiert.*

... Nach der Betrachtung des gesamten Energieflusses lassen Sie mich nun zur Energiebilanz der einzelnen Menschen in unserem Land kommen. Ich gehe von der für 2023 aktuellen Bevölkerungszahl von 84 Millionen Menschen aus. Die Frage lautet, wieviel Energie pro Jahr bei diesem Verbrauch, den wir im Individualverkehr und bei den Haushalten zuvor ermittelt haben, auf die einzelne Person entfällt. Diese Zahl hat zunächst einmal nur eine statistische Bedeutung, weil sie Kinder wie alte Leute, Sparsame wie Verschwendende, über einen Kamm schert.

- Als Ergebnis dieser einfachen Rechnung erhält man rund 12.500 kWh oder 45 GJ pro Jahr und eben pro Person.

Die Zahl ist für Sie auf die Schnelle vermutlich gar nicht einzuordnen. Das ist auch nicht erforderlich, weil sie nur als relativer Pegelstand für die nachfolgenden Überlegungen gilt. Sie ist nämlich die Ausgangsbasis für die Berechnung des Grundbedarfs. Ich muss an dieser Stelle noch einmal deutlich hervorheben, dass es bei diesen Zahlen nicht primär um die Zahlen selbst geht, sondern darum, wie man sich der Ermittlung des Grundbedarfs und auch seiner Finanzierung nähern kann. Aber ich möchte diesen Gedanken mit einigen glatten Zahlen in der gebotenen Kürze quantitativ durchspielen.

- Die **Vorgabe bis 2050** sei die Einsparung von 1/3 des Endenergieverbrauchs im privaten Bereich in Deutschland, also bei Haushalten und Individualverkehr.

Diese Reduzierung kann man entweder als Anteil der Gesamtmenge an Energie angeben oder aber auf den durchschnittlichen Verbrauch einer einzelnen Person beziehen. Der ist zu rund 45 GJ ermittelt

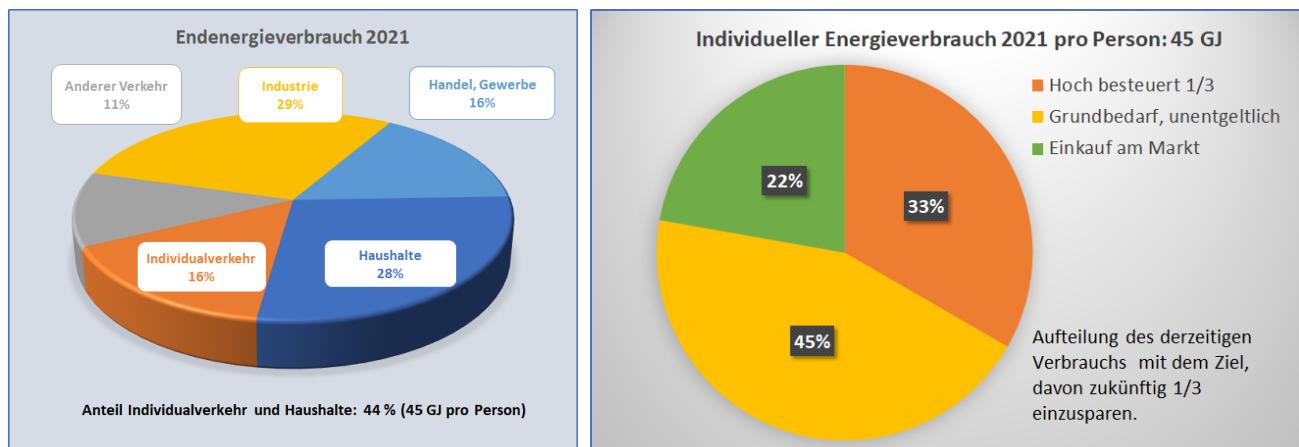


Bild 6. Grundrecht auf Energie mit der Aufteilung des Energieverbrauchs - Quelle: Grafiken des Autors.

worden. Statt der 45 GJ ergeben sich dann 30 GJ pro Person und Jahr. Die Rechnung soll nun so weitergehen, dass davon wiederum 2/3 den Grundbedarf decken, also 20 GJ. Die verbleibenden 10 GJ fallen noch nicht unter den steuerpflichtigen Teil der Verwendung von Energie, aber die Kosten dafür muss jede Person selbst aufbringen, also die Energie am Markt beschaffen. Jeder Mehrbedarf jenseits der 30 GJ unterliegt einem stark progressiven Steuertarif laut EVStG, dem Energieverwendungssteuergesetz.

- Dieses Gesetz gibt es bislang natürlich noch nicht. Aber es soll neben anderen Regelungen auch die Finanzierung des Grundbedarfs ermöglichen.

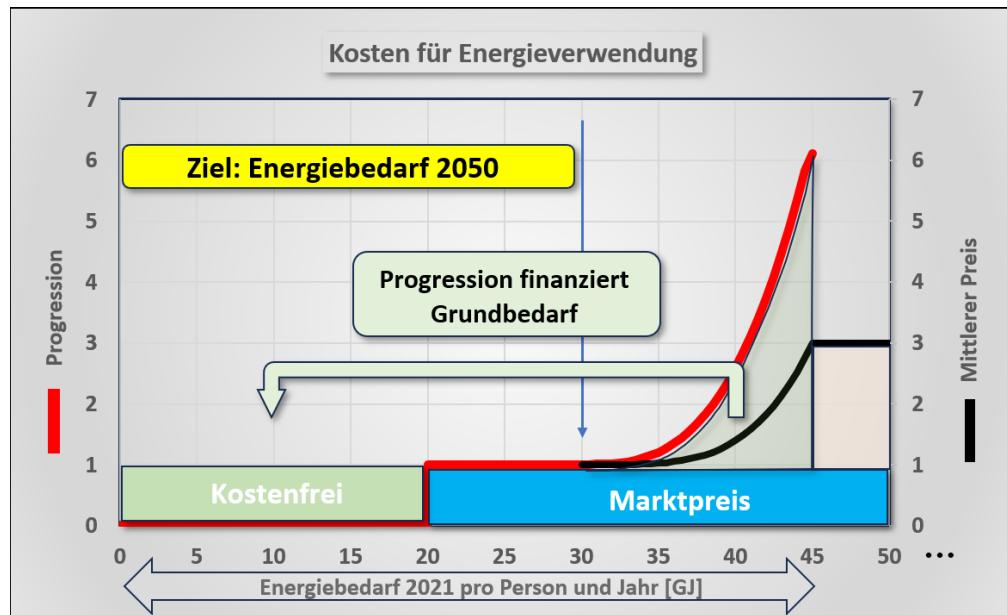
### Artikel 15 Grundgesetz

- (1) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (2) **Energie wird allen im Inland lebenden Menschen zur Deckung ihres Grundbedarfs unter der Aufsicht des Staates ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Jede Verwendung von Energie ist zu erklären. Die Energiemenge des Grundbedarfs und die Wirkung der Erklärung regelt ein Gesetz.**

**Bild 7.** Die Verfassungsänderung nach dem Vorschlag des Autors.

### Das Prinzip der Ausgleichsrechnung

Mit den in Bild 6 genannten Zahlen soll dargestellt werden, wie der Grundbedarf finanziert wird. Die folgende Grafik Bild 8 erläutert die Deckung des individuellen Energiebedarfs (im Jahr 2021), wie er sich aus dem Prinzip der Ausgleichsrechnung ergibt. Die Beschaffungskosten der Energie durch die



**Bild 8.** Prinzip der Ausgleichsrechnung durch Progression - Quelle: Grafik des Autors.

zukünftige staatliche Energieagentur verursachen einen nominellen Abgabepreis in Euro pro Gigajoule (€/GJ), der als *Marktpreis* bezeichnet sei. Auf diesen Marktpreis bezieht sich die in Bild 8

dargestellte Progression. Für die im Vortrag unterstellten Kosten von 100 €/MWh wären dies 27.8 €/GJ.

Die Berechnung der Progression folgt einer kubischen Parabel. Sie setzt ein für die Beschaffung des letzten Drittels der Energie, die über das für 2050 angestrebte Ziel von 30 GJ pro Person und Jahr hinausgeht. Rein rechnerisch muss für das letzte GJ, oder die letzte Kilowattstunde, der 6,3-fache Preis bezahlt werden. Die grün eingefärbten Flächen des kostenfreien Grundbedarfs und die Fläche zwischen Progression und Marktpreis sind gleich. Die durch die Progression erzielten Einnahmen finanzieren den Grundbedarf. Auf der rechten Achse ist der mittlere Preis aufgetragen, der sich durch die Progression ergibt. Wer einen Energiebedarf hat, der bei der vollen Höhe von 45 GJ pro Jahr liegt, zahlt für das letzte Drittel zwischen 30 GJ und 45 GJ den dreifachen Marktpreis. Bis 35 GJ fallen die Mehrkosten noch kaum ins Gewicht, bei 40 GJ liegen sie beim 1,4-fachen Marktpreis. Jenseits eines Bedarfs von 45 GJ bleibt der zu entrichtende Preis konstant bei dem Wert von 45 GJ, also dem Dreifachen des Marktpreises.

### **Der grobe Rahmen für die Verwirklichung des Grundrechts**

Die verschiedenen Aspekte sind offensichtlich. Es geht in einer groben Einteilung um

- (1) die gesetzliche Umsetzung der Inanspruchnahme eines kostenlosen Grundbedarfs,
- (2) die steuerliche Erklärung der eigenen Energieverwendung und
- (3) die Ermittlung der Menge der in einem Jahr verwendeten Energie.

#### **Zu (1) – Gesetzliche Umsetzung.**

Die Vorbereitung einer solchen Änderung des Grundgesetzes ist sicherlich nicht der erste Schritt. Dazu bedarf es einen breiten parlamentarischen Mehrheit. Diese wird sich erst finden, wenn der Gedanke eines Grundrechts auf Energie in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert und eine Umsetzung in Teilen auch schon praktiziert worden ist.

Ein Gesetz für die Besteuerung der Verwendung von Energie ist der erste Schritt. Der Name ist gleich gefunden: das Energieverwendungssteuergesetz (EVStG). Da dessen Umsetzung an vielen Stellen in die Beschaffung von Energie durch *natürliche Personen* eingreift, scheint es zweckmäßig zu sein, diese gesetzliche Regelung mit Anreizen auszustalten. Wer die Erklärung abgibt, soll den Grundbedarf von Beginn der Gültigkeit des Gesetzes an geltend machen können. Ähnliche Regelungen haben auch andere Länder in Europa. Man kann dies mit dem Begriff Klimageld vergleichen. Da die Progression für wenig begüterte Personen wohl kaum nennenswert greift, kommt dieser Kreis der Bevölkerung am ehesten in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils.

#### **Zu (2) – Steuerliche Erklärung.**

Die steuerliche Umsetzung der Erklärung zur Verwendung von Energie im abgelaufenen Kalenderjahr geschieht über die Erklärung zur Lohn- oder Einkommensteuer. Es gibt zum EVStG eine Anlage EV in der Steuererklärung. In dieser Anlage werden alle Angaben zur Energieverwendung (EV) gemacht. Ähnlich den Regelungen für eine einzelne oder gemeinschaftliche Veranlagung gibt es für Haushalte die Möglichkeit, eine Feststellung der Beteiligten abzugeben. Darin finden sich alle im Haushalt lebenden Personen, insbesondere Kinder. Der durch das EVStG festgelegte Freibetrag an Energie gilt für alle in der Erklärung genannten Personen. Mit den Werten aus Bild 5 beträgt der Grundbedarf 20

GJ des derzeitigen mittleren Verbrauchs von 45 GJ<sup>1</sup>. Eine praktikable Regelung erfolgt am besten über die jeweilige Festlegung des Geldwertes von 100 MWh für ein Kalenderjahr auf dem Verordnungswege. Mit den genannten Zahlen ergibt sich pro Person der Betrag von 555,56 EUR. Dieser Betrag steht jeder Person zu. Höhere Beträge ergeben sich aus den Nachweisen zu Anlage EV.

### Zu (3) – Ermittlung der Menge verwendeter Energie.

Man könnte meinen, dass die Ermittlung des Umfangs der in einem Jahr verwendeten Energie eine sehr komplizierte Rechnung ist. Tatsächlich wird der Vorgang sehr überschaubar, wenn die in Anrechnung zu bringenden Verwendungen einmal im Gesetz definiert sind. Die wesentliche Unterscheidung entsteht durch die Umstände der Verwendung. Die stationäre Verwendung geschieht in der Unterkunft der Menschen, die mobile Verwendung bei der Benutzung von Fortbewegungsmitteln, von Verkehrsmitteln.

**Stationäre Verwendung.** Für die stationäre Verwendung wird Energie geliefert. Ohne hier Vollständigkeit anstreben zu wollen, ist der Energiebedarf für Licht und Wärme einer Unterkunft leicht zu ermitteln. Da auch die Personen aus der Feststellung der Beteiligten bekannt sind, ergibt sich die verwendete Energie je Person aus den Rechnungen der Energieversorger. Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (<https://ag-energiebilanzen.de>) hält auf ihren Seiten einen Umrechner bereit, der für jeden erdenklichen Brennstoff die Energie zur eingesetzten Stoffmenge angibt.

**Mobile Verwendung.** Hierbei stellt sich die zentrale Frage, welche Formen von Mobilität einer einzelnen Person in Anrechnung gebracht werden sollen. Das ist nun nicht in erster Linie eine grundsätzliche Frage, sondern eine praktische Frage, die im Hinblick auf den Aufwand beim Nachweis politisch entschieden werden muss. Solche praktischen Fragen stellen sich auch in anderen steuerlichen Bereichen, wenn es um Pauschalen und Nutzungsdauer geht. Zuvor soll jedoch auf die grundsätzliche Frage eingegangen werden. Es geht dabei um das Verständnis des Prinzips, nach dem die von einer einzelnen Person verwendete Energie steuerlich berechnet wird.

- Die Schlüsselgröße ist die spezifische Leistung des jeweiligen Verkehrsmittels.

Die spezifische Leistung ist die Leistung in Watt, die das Verkehrsmittel je Kilogramm seines Eigengewichts aufbringen muss, also in der Einheit W/kg. Da diese Zahlen von Verkehrsmitteln eher weniger bekannt sind, seien an dieser Stelle einige wenige Beispiele genannt mit groben Mittelwerten:

- Ein modernes Passagierflugzeug kommt auf rund 400 W/kg.
- Ein durchschnittlicher Wert für einen PKW ist 70 W/kg.
- Ein Reisezug ICE hat eine spezifische Leistung von 20 W/kg.
- Ein e-Bike hat dagegen eine spezifische Leistung von nur 10 W/kg.

Fliegt man vier Stunden in den Urlaub, dann liefert diese Angabe die verwendete Energie je Kilogramm. Mit dem mittleren Gewicht einer Person von 75 kg, wie es vielen Normrechnungen zugrunde liegt, ergibt sich die verwendete Energie. Im Beispiel hat man 120 kWh verbraucht.

Eine gesetzliche Regelung kann vorsehen, dass Flugreisen aller Art stets voll in Anrechnung gebracht werden müssen. Auch für PKW, also Fahrzeuge mit acht und weniger Sitzen, soll eine Fernfahrt von mehr als 500 km eine zu erklärende Verwendung sein. Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln sind von der steuerlichen Erfassung ausgenommen.



---

<sup>1</sup> Zur Erinnerung: 45 GJ (Gigajoule) entsprechen genau 12,500 kWh (zwölftausendfünfhundert Kilowattstunden) oder 12,5 MWh. Deren Wert wird anhand des Referenzwertes von 100 EUR/MWh ermittelt. Das sind 1250 EUR Marktpreis.  
Seite 4